

DITTE FAX um RA ERIC T. LANGER
Nr. 0361 / 6634364 (7. Seite)

Kriminalistik 10/2004

- Ihre freie Mitarbeit auf die Ergebnisse im Einsatz

Die verwaltungsrechtliche Seite des Erfurter Schulmords

Vernachlässigte Fragen bei der Aufarbeitung eines spektakulären Verbrechens

Von Erwin Quambusch

| | | | |
|--------|--|---------|-------|
| RA | EINGEGANGEN | KTA | MIDT. |
| SB | 08. Sep. 2005 | Rückgr. | |
| Flust. | Eric T. Langer & Kollegen Rechtsanwälte | Zahlung | |
| DA | | Stempel | |

Die Geschehnisse vor dem Erfurter Schulmord vermitteln auf tragische Weise die Erkenntnis, dass die Verwirklichung des materiellen Rechts nicht nur von der Garantie des Rechtswegs, sondern mitunter ganz allein von der Gesetzestreue der handelnden Amtsträger abhängt. Die hier vorgenommene Nachzeichnung eines außergewöhnlichen Einzelfalles verdeutlicht exemplarisch die Risiken, die sich einstellen können, wenn das geltende Recht opportunistischen Erwägungen nachgeordnet wird. Zweifel mögen sich an die gelegentlich kritisierte polizeiliche Vorgehensweise knüpfen; gravierendere Zweifel müssen sich jedoch aufdrängen, wenn man zugrunde legt, dass sich auch außerhalb polizeilicher Zuständigkeit die Aufgabe der Gefahrenvermeidung stellt.



Prof. Dr. Erwin Quambusch,
Sender

1. Die amtliche Erklärung einer Katastrophe

Zwei Jahre nach dem Erfurter Schulmord hat die sogenannte „Gutenberg-Kommission“ der Presse einen Bericht vorgestellt, der die Verbrechen vom 26. 4. 2002 sowie den Werdegang des Täters rekonstruieren soll.¹ Der Täter, vormals Schüler des Erfurter Gutenberg-Gymnasiums, hatte im Gebäude des Gymnasiums 16 Personen getötet und zuletzt sich selbst erschossen. Bevor hier auf die Bewertung der Ereignisse durch die Kommission eingegangen wird, soll kurz der Hergang der Ereignisse selbst in Erinnerung gerufen werden.

Der Schüler hatte die 11. Klasse wiederholt und war bereits volljährig. Auch zu Beginn der 12. Klasse zeigte er erhebliche Lernschwierigkeiten. Im August und September 2001 schwänzte er mehrfach die Schule. Das zu seiner Entschuldigung vorgelegte ärztliche Attest war von ihm gefälscht worden. Nachdem die Schule die Urkundenfälschung aufgedeckt hatte, rief die Direktorin den Schüler zu einer Be-

sprechung, zu der sich bereits verschiedene Mitglieder des Lehrerkollegiums und ein Schülervertreter eingefunden hatten.

In diesem Kreis wurde dem Schüler eröffnet, das Vertrauensverhältnis zu ihm sei aufgrund der Vorkommnisse nachhaltig gestört und deshalb müsse er das Gymnasium verlassen; er habe die Möglichkeit, vom Schulamt in eine andere Schule eingewiesen zu werden. Daraufhin meldete sich der Schüler beim Schulamt, um einer anderen Schule zugewiesen zu werden. Das Schulamt entsprach dem Wunsch. Als sich allerdings herausstellte, dass die ausersehene Schule nicht den vom Schüler belegten Physikkurs anbieten konnte, wandte sich der Schüler nochmals an das Schulamt. Dieses ermöglichte ihm daraufhin den Besuch eines anderen Gymnasiums. Wahrscheinlich hat der Schüler jedoch nichts mehr unternommen, um seine Ausbildung fortzusetzen und die Abiturprüfung abzulegen.²

Aus welchen Gründen der Schüler ein halbes Jahr später zum Mörder wurde, bedurfte der Analyse. Der nun vorgelegte

Bericht der Gutenberg-Kommission lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:

Warum ein Schüler zum Mörder wurde

Die Ursache für die Tat ist insbesondere in der Persönlichkeitsstruktur des Täters zu sehen. Dieser überschätzte sich, obschon er eine Reihe schulischer Niederlagen erlebt hatte. Seine Probleme vermochte er weder selbst noch mit der Hilfe anderer zu lösen. Versagt haben nach Ansicht der Kommission auch Freunde, Lehrer, die Familie und die Gesellschaft. Der thüringische Justizminister, Vorsitzender der Kommission, hebt hervor, besonders seien die Computerspiele, mit denen sich der Schüler beschäftigt habe, in den Blick zu nehmen. Für den Schüler habe sich die Grenze zwischen virtueller und realer Gewalt aufgelöst. Der Minister wird mit den Worten zitiert: „Das ist die Katastrophe, die dazu geführt hat.“³

Ob diese Erklärung der Bluttat ausreicht, muss bezweifelt werden. Zweifel

mögen sich hier an die gelegentlich kritisierte polizeiliche Vorgehensweise knüpfen; indessen müssen sich gravierendere Zweifel aufdrängen, wenn man zugrundelegt, dass sich generell und auch außerhalb polizeilicher Zuständigkeit die Aufgabe der Gefahrenvermeidung stellt und mithin auch in Erfurt gestellt hat. Der Staat ist durch Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG auf die Gefahrenvorsorge verpflichtet. Das gilt unstreitig für den Gesetzgeber,⁴ und konsequenterweise kann für diejenigen, die i. w. S. gefahrverhütende Normen anzuwenden haben, nichts anderes gelten. Aber auch dann, wenn man nicht auf die Gefahrenvermeidung abhebt, hat die Administration in jedem Fall der elementaren Anforderung zu entsprechen, gesetzmäßig handeln zu müssen. In bezug auf den Erfurter Fall ist folglich noch die Frage zu beantworten, ob Verstöße der Schule und des Schulamtes gegen das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung als Ursachen für die Morde⁵ in Betracht kommen.

2. Die Gefahr der ungerechten Amtsführung

Dem Schüler war in der erwähnten Besprechung mitgeteilt worden, er müsse die Schule verlassen. Diese Mitteilung war geeignet, den Schüler unter einen psychischen Zwang zu setzen. Der Ablauf des Geschehens legt deshalb die Vermutung nahe, dass der vom Gutenberg-Gymnasium initiierte Schulabgang von dem Schüler als Unrecht erlebt wurde. Solange diese Vermutung nicht verworfen werden kann, müssen die destruktiven Kräfte, die seitens des Schülers nach dem Abgang entwickelt oder verstärkt wurden, auch im Zusammenhang mit den Bedingungen des Schulabgangs gesehen werden. Folglich kann nicht der Frage ausgewichen werden, ob der von der Schule eingeleitete Abgang rechtsfehlerfrei betrieben wurde. Ist gegen geltendes Recht verstoßen worden, so muss sich die Frage anschließen, ob die von dem Schüler begangenen Verbrechen auch auf Dienstvergehen der beteiligten Amtsträger zurückzuführen sind.

Wurden dienstliche Handlungen als mögliche Ursache ausgeblendet?

Dass die Gutenberg-Kommission das Interesse schwerpunkthaft auf die Persönlichkeitsstruktur, die Computerspiele des Täters und das Fehlverhalten solcher Personen gelenkt hat, die, abgesehen von den pauschal erwähnten Lehrern, kein

Amt innehaben; weckt Misstrauen. Die Einschätzung zieht Kritik auf sich, weil eine solche Fokussierung mittelbar auf die Ausblendung konkreter dienstlicher Handlungen hinausläuft, zumal gegen die pauschal erwähnten Lehrer nicht leicht ein konkreter Vorwurf erhoben werden kann. Folglich kommt die Frage nach dem gesetzmäßigen Handeln derjenigen Amtsträger zu kurz, deren Handlungen und Unterlassungen in einem erkennbaren Kausalzusammenhang zum Verhalten des Schülers stehen.

Eine Vermutung, das Verhalten der involvierten Amtsträger sei möglicherweise nicht korrekt gewesen, werden Kenner der öffentlichen Verwaltung übrigens schon aus der kurz nach der Bluttat abgegebenen Äußerung des thüringischen Kultus-Staatssekretärs herleiten, rechtlich sei alles „korrekt gelaufen“.⁶ Es überrascht hier die für die Ministerialbürokratie völlig untypische Schnelligkeit, mit der diese Wertung abgegeben wurde, zumal die Bürokratie ganz offensichtlich noch Schwierigkeiten mit der Einordnung des Hergangs hatte. Während nämlich der Kultusminister davon ausging, der Schüler sei „von der Schule verwiesen“ worden,⁷ meinte sein Staatssekretär, es sei ein „Schulwechsel aus wichtigem Grund“ ermöglicht worden, um dem Schüler einen förmlichen Schulverweis zu ersparen.⁸

Des Weiteren hatte der Kultusminister die Auffassung zum Ausdruck gebracht, die Schulleiterin habe die pädagogisch richtige Entscheidung getroffen, sie allerdings wahrscheinlich „rechtlich formal angreifbar“ umgesetzt. Auch wenn dieser Einschätzung zugleich eine dienstaufsichtliche Missbilligung beigemessen werden kann, so steht doch der Vorschlag des Kultusministers im Raum, mit Rücksicht auf die Umstände des Geschehens keine disziplinarrechtlichen Vorermittlungen einzuleiten.⁹ Zwar ist ein solcher Vorschlag nicht ohne weiteres bindend, zumal dann nicht, wenn sich neue Gesichtspunkte ergeben; aber immerhin hatte der Minister der Direktorin nach den Ereignissen ein pädagogisch richtiges Verhalten attestiert. Diese Bewertung ist so wenig überzeugend wie es die zwei Jahre später von der Gutenberg-Kommission angebotenen Erklärungen sind.

Die Kommission scheint ebenfalls die Botschaft vermitteln zu wollen, zumindest im Prinzip sei rechtlich alles „korrekt gelaufen“. Demgegenüber hat es der Bildungsausschuss des Landtags für geboten gehalten, ausdrücklich auf ein Fehlver-

halten der Schule und des Schulamtes hinzuweisen.¹⁰ Schon deswegen ist der Vorschlag des Kultusministers, mit Rücksicht auf die Umstände des Geschehens auf disziplinarrechtliche Vorermittlungen zu verzichten, offensichtlich nicht vertretbar. Zwar gilt im Disziplinarrecht das Opportunitätsprinzip; aber dieses kann erst nach

Verzicht auf disziplinarrechtliche Vorermittlungen nicht vertretbar

der Aufklärung des Sachverhalts zu einem Verzicht auf dienstrechtliche Maßnahmen führen. Es ist also dem Dienstherrn verwehrt, aus Zweckmäßigkeitserwägungen von Vorermittlungen abzusehen.¹¹ Auch wenn selbstverständlich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist und etwa völlig unbedeutende Verfehlungen¹² unverfolgt bleiben müssen, so darf doch auf Vorermittlungen nicht in einem Fall verzichtet werden, in dem das dienstliche Verhalten als mitursächlich für einen mehrfachen Mord in Betracht kommen kann.

Indessen werfen die Erfurter Ereignisse nicht nur fallbezogene Fragen auf, sondern geben auch Anlass, die Frage nach der Gerechtigkeit in der Schule zu verallgemeinern. Geht man davon aus, dass sich die Erfurter Tragödie nur wegen der Verkettung mehrerer unheilvoller Umstände voll entfalten konnte, so kann man andere Tragödien nicht schon im Vertrauen darauf ausschließen, dass sich eine Konstellation der Ereignisse wie in Erfurt nicht wiederholen werde. Vielmehr muss aus den Erfurter Ereignissen sicherheits halber ein genereller Gefahrenverdacht sowie der Gedanke hergeleitet werden, dass die Ereignisse nicht nur einmalige, sondern exemplarische Bedeutung haben. Hierfür sprechen zahlreiche Schülertragödien, von denen Psychologen berichten, die aber im allgemeinen zu wenig spektakulär sind, um der Öffentlichkeit mitgeteilt zu werden.¹³

Jedenfalls erscheint der Gefahrenverdacht hinsichtlich solcher Fälle angebracht, in denen Schülern vermeidbares Unrecht zugemutet wird; zumal solches Unrecht nicht nur – wie in Erfurt – mittelbar Dritte, sondern vornehmlich die betroffenen Schüler selbst gefährdet, und zwar vornehmlich in ihrer seelischen Gesundheit.

3. Rechtliche Möglichkeiten zur Herbeiführung eines Schulabgangs

Will sich eine Schule von einem Schüler trennen, so kann sowohl an dessen Aus-

schluß als auch an die Zuweisung an eine andere Schule gedacht werden. In dem Erfurter Fall haben Schule und Schulamt offenbar noch eine weitere Möglichkeit gesehen, nämlich die Gestattung des Besuchs einer anderen Schule.

a) Der Ausschluß

Stellt der Verbleib eines Schülers in der Schule eine wesentliche Gefahr für die Unterrichtung, die Gesundheit oder die Sicherheit der anderen Schüler dar, so kann er auf Zeit oder auf Dauer von der bisher besuchten Schule ausgeschlossen werden (so z. B. auch nach § 52 ThürSchulG). Eine wesentliche Gefahr für die Unterrichtung der anderen Schüler liegt insbesondere dann vor, wenn der Verbleib des Schülers den Schulfrieden in einem Maße beeinträchtigen würde, dass die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs nicht mehr gewährleistet werden kann. In dem Erfurter Fall ist hierfür kein Anhaltspunkt ersichtlich und auch nicht dafür, es sei ein Ausschluss angestrebt worden.

b) Zuweisung an eine andere Schule
Verweigert ein Schüler die geforderten Leistungen, bleibt er dem Unterricht unentschuldigt fern oder hindert er die Schule in anderer Weise daran, ihren gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen, sind Ordnungsmaßnahmen möglich. Das hier zuständige Schulamt ist dann auch ermächtigt, den Schüler an eine andere Schule der gleichen Schulart zu verweisen (so z. B. nach § 51 Abs. 3 Nr. 6 ThürSchulG). Ob eine solche Verweisung zulässig ist, ist in jedem Fall auch eine Frage der Verhältnismäßigkeit. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, eine Lösung des Problems zu unterlassen, bei der die mit einer Maßnahme verbundenen Nachteile insgesamt die Vorteile überwiegen.¹⁴ Demnach muss die Frage gestellt werden, ob das angestrebte Ziel durch weniger einschneidende, aber gleichermaßen wirksame Mittel erreicht werden kann.

Eine schulische Situation wie die des Erfurter Falles ist dadurch gekennzeichnet, dass nach der Aufdeckung des Fehlverhaltens die Beziehung zwischen dem Schüler und seinen Lehrern erheblich gestört ist. Der Schüler müßte bei einem Verbleib an seiner Schule evtl. mit einem fortdauernden Misstrauen seitens seiner Lehrer rechnen, während er außerdem den Eindruck zu verkräften hätte, bloßgestellt worden zu sein. Von den hierin begründeten demotivierenden Momenten muss jedenfalls dann eine nachhaltige Beeinträchtigung

der schulischen Leistungen erwartet werden, wenn ohnehin schon von einer durchgängigen Leistungsschwäche auszugehen ist. Während ein Schulwechsel sich daher für die Schule als erhebliche Entlastung auswirken kann, verspricht er für den Schüler einen unbelasteten Neubeginn, der u. U. auch zur Verbesserung der Leistungsmotivation beizutragen vermag.

Ungeachtet der Regelung, dass eine Ordnungsmaßnahme zunächst angedroht und der Schüler angehört werden muss (vgl. z. B. § 51 Abs. 4 ThürSchulG), ist Voraussetzung für die Zuweisung an eine andere Schule, dass der Schulleiter einen entsprechenden Antrag stellt. Für den

Beschluss der Lehrerkonferenz und Beteiligung des Schulpsychologischen Dienstes vorgeschrieben

Antrag benötigt der Schulleiter einen Beschluss der Lehrerkonferenz. An der Lehrerkonferenz müssen in schulpsychologisch relevanten Angelegenheiten Mitarbeiter des Schulpsychologischen Dienstes beteiligt werden (vgl. etwa § 53 Abs. 4 ThürSchulG).

Von einer Angelegenheit mit schulpsychologischer Relevanz ist insbesondere auch dann auszugehen, wenn ein Schüler den schulischen Anforderungen nicht gerecht wird und hierfür nicht nur pädagogisch erklärbare Lernschwierigkeiten, sondern Verhaltensstörungen in Betracht kommen. Erfahrungsgemäß treten u. a. beim Übergang in die Abiturklasse nicht selten Verhaltensschwierigkeiten auf, weil zu diesem Zeitpunkt die Anforderungen besonders gewichtig erscheinen. Dessen ungeachtet muss wohl ohnehin davon ausgegangen werden, dass sich das Gymnasium in seinen oberen Klassen mehr und mehr zum „entfremdeten System“¹⁵ entwickelt hat. Ein Schüler, der wie der Schüler im Ausgangsfall nach wiederholter 11. Klasse die Schule bereits zu Beginn des 12. Schuljahrs mehrfach schwänzt und dieses erfolgsgefährdende Fehlverhalten sogar noch durch eine riskante Unterschriftsfälschung abzusichern sucht, hat allem Anschein nach größte Schwierigkeiten mit dem Neubeginn. In einem solchen Fall erscheint die Beteiligung des Schulpsychologischen Dienstes an der Lehrerkonferenz unabweisbar.

Im Ausgangsfall lag offenbar nicht einmal ein Beschluss der Lehrerkonferenz vor, und demzufolge vermochte die Schulleitung auch keinen rechtsgültigen An-

trag an das Schulamt zu richten. Hätte das Schulamt dennoch auf einen fehlerhaften Antrag hin die Zuweisung an eine andere Schule ausgesprochen, so wäre ein solcher Verwaltungsakt zwar nicht nichtig, aber immerhin rechtswidrig gewesen. Dass das Schulamt die Rechtswidrigkeit seiner Entscheidung nicht vorhergesehen oder sie in Kauf genommen hätte, erscheint hier eher unwahrscheinlich, zumal die Entscheidung überprüfbar gewesen wäre. Deshalb spricht im Ausgangsfall viel für die Intention des Schulamtes, einen anderen Weg gehen zu wollen. Hierfür spricht auch die Äußerung des Staatssekretärs, es sei ein „Schulwechsel aus wichtigem Grund“ angestrebt worden, womit offenbar ein Schulwechsel auf Antrag des Schülers gemeint war.

c) Schulwechsel auf Antrag des Schülers

Sofern der Schulwechsel auf Antrag eines Schülers bzw. der erziehungsberechtigten Eltern angestrebt wird, muss sich zunächst die Frage stellen, ob überhaupt eine Möglichkeit besteht, einem solchen Antrag zu entsprechen. Entsprochen werden kann dem Antrag, wenn das Schulamt oder die sonst zuständige Behörde hierzu legitimiert ist. Im übrigen ist zu sehen, dass das Schulamt eine problematische Situation nicht unbedingt durch eine Ordnungsmaßnahme lösen muss, ob schon die Ordnungsmaßnahme möglich wäre; insoweit verfügt die Behörde über einen Ermessensspielraum.

Indessen entfällt die Möglichkeit zur Ordnungsmaßnahme von vornherein, wenn gar kein Schulverhältnis besteht oder nicht mehr besteht, weil es infolge der Willenserklärung des Schülers bzw. seiner Eltern bereits beendet worden ist. In einem solchen Fall wie auch in dem Fall, in dem die Voraussetzungen für eine Ordnungsmaßnahme nicht vorliegen oder die Behörde eine Ordnungsmaßnahme nicht für angezeigt hält, kann ein Schulwechsel gleichwohl zustande kommen, indem die Behörde einem entsprechenden Antrag stattgibt. Die Behörde entscheidet dann, sofern nicht Spezialregelungen bestehen, nach den allgemeinen Regeln über den Zugang zu einer öffentlichen Einrichtung, hier also zu einer Schule im behördlichen Zuständigkeitsbereich.

4. Die schulische Fürsorgepflicht

a) Verbot unbilliger Härten

Die behördliche Entscheidung kann nur rechtmäßig sein, wenn sie der staatlichen Verpflichtung zur Fürsorge gerecht wird.

Diese Verpflichtung gehört zu den beherrschenden Merkmalen des Schulverhältnisses;¹⁶ sie ist der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht vergleichbar. Ihr hat der Staat auch im Hinblick auf ein bisheriges Schulverhältnis zu entsprechen, und er muss ihr ebenfalls im Hinblick auf die weitere schulische Entwicklung des Schülers gerecht werden. Zu der gebotenen Fürsorge gehört eine prinzipiell wohlwollende Einstellung und somit auch die Haltung, einem Schüler möglichst unbillige Härten zu ersparen, wie sie sich beispielsweise im Zusammenhang mit einem Verbleib in der bisher besuchten Schule einstellen können. Der Fürsorgeaspekt muss aber erst recht hervortreten, wenn einem Schüler – wie höchstwahrscheinlich im Ausgangsfall – vom Staat selbst nahegelegt worden ist, das bisherige Schulverhältnis einseitig zu beenden.

Zu fragen ist, ob der Staat seiner Verpflichtung zur Fürsorge in jedem Fall schon dadurch zu entsprechen vermag, dass er lediglich die Willenserklärung respektiert, mit der der Schulwechsel beantragt wird. Zweifel an der Richtigkeit dieser Annahme stellen sich ein, wo von dem Schulwechsel allein nicht schon ein wirksamer Beitrag zur Behebung des Schulversagens zu erwarten ist. Die Zweifel verstärken sich, wenn der Gesetzgeber zur Problemlösung ohnehin ein anderes Konzept favorisiert.

Im Hinblick auf die instabile psychische Situation, in der sich Schüler befinden können und in der sich offenkundig auch

Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllt?

der Schüler im Erfurter Fall befunden hat, ist schon zu fragen, ob die Anregung des Schulwechsels und die vom Schüler erteilte Zustimmung überhaupt als geeignete Mittel zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags anzusehen sind. Sollte man diese Frage vielleicht noch bejahen können, so wird man gleichwohl eine solche Vorgehensweise nicht ohne weiteres als angemessen ansehen können. Denn von einem Wechsel als solchem ist nicht ohne weiteres auch schon die richtige Hilfe zu erwarten, wenn der Schüler Hilfe benötigt. Es gibt eine Kategorie von Fällen des Schulversagens, in denen Schüler in einem Maße gestört oder verunsichert sind, dass der bloße Schulwechsel keine durchgreifende Lösung des Problems erwarten lässt. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass das Prinzip der Verhält-

nismäßigkeit auch auf ein Untermaßverbot hinauslaufen kann, mithin auf ein Verbot, das dem Staat insbesondere entgeht, wenn er entschlossen ist, sich von seinen Schutzpflichten abzuwenden.¹⁷

Gibt das Schulamt einem Antrag auf Wechsel der Schule statt, so schließt es damit die Möglichkeit aus, eine einseitig veranlasste Zuweisung an eine andere Schule zu verfügen. Zwar verzichtet das Schulamt damit auf einen Eingriff in die Sphäre des Schülers; hat der Schüler jedoch erhebliche Lernschwierigkeiten oder vielleicht sogar Verhaltensauffälligkeiten erkennen lassen oder ist er gar – wie offenbar im Ausgangsfall – seitens der Schule auch noch unter einen psychischen Zwang gesetzt worden, so ist die Respektierung der Entscheidungsfreiheit nicht mehr als ein formaler Akt. Sie erschöpft sich hier im wesentlichen im Verzicht auf einen belastenden Verwaltungsakt. In dessen wird dem Schüler auch die mit dem Verwaltungsakt verbundene verfahrensrechtliche Fürsorge vorenthalten. Darüber hinaus wird der Schüler so behandelt, als brauchten seine Probleme im psychologisch-pädagogischen Bereich nicht zum Gegenstand der Fürsorge gemacht zu werden.

b) Der Interpretationsmaßstab des Sozialstaatsprinzips

Die Verwirklichung der schulrechtlichen Fürsorge kann nicht im freien Ermessen liegen; vielmehr sind hier insbesondere die Orientierungsvorgaben des Sozialstaatsprinzips zu respektieren. Dieses verlangt die soziale Hilfestellung mit dem Ziel der Integration; es stellt sich damit ausgrenzenden Maßnahmen entgegen.¹⁸ Folglich hat die handelnde Behörde die Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen zu berücksichtigen, und zwar namentlich dann, wenn deren Ignorierung als Akt der Ausgrenzung in Betracht zu ziehen ist.

Zeigt ein Schüler Verhaltensauffälligkeiten, so ist es demnach in aller Regel nicht zu rechtfertigen, diese bei der Auswahl der zu treffenden Maßnahmen unberücksichtigt zu lassen. Daher verbietet es sich auch für die Schulbehörde, eine von einem verhaltensauffälligen Schüler abgegebene rechtsgültige Willenserklärung ausreichen zu lassen, um von der prinzipiell vorgesehenen Ordnungsmaßnahme keinen Gebrauch zu machen, obwohl mittels der Ordnungsmaßnahme den wohlverstandenen Interessen des Schülers besser entsprochen werden kann.

Dabei ist zu sehen, dass der Schulwechsel für sich genommen in seinen tatsäch-

lichen Wirkungen ohnehin kaum anders zu beurteilen sein kann, wenn er nicht als Ordnungsmaßnahme, sondern aufgrund eines Antrags vorgenommenen worden ist, den der Schüler – der Not gehorchend – gestellt hat.

Hat der Schüler, wie in dem Erfurter Fall anzunehmen, das Schulverhältnis auf Anregung der Schule und mit dem Versprechen beendet, es anderweitig fortsetzen zu können, so kann das Schulamt gleichwohl nicht schon deswegen verpflichtet sein, dem Schüler antragsgemäß einen Platz an einer anderen Schule bereitzustellen. Vielmehr bleibt das Schulamt dem gesetzlichen Konzept verpflichtet, das den behördlichen Handlungsspielraum auch im Interesse der Fürsorge, also hier insbesondere im Interesse des Schutzes und der Hilfe, genutzt sehen will. Können diese Anforderungen am zuverlässigsten im Rahmen eines Ordnungsverfahrens umgesetzt werden, so ist dem Rechnung zu tragen. Jedenfalls ist es dem Schulamt verwehrt, sein Ermessen im Widerspruch zu den Anforderungen des Sozialstaatsprinzips auszuüben.¹⁹ Hat indessen der Schüler das Schulverhältnis ohne volle Kenntnis der vom Gesetz vorgesehenen Hilfen beendet, so muss er die Möglichkeit wiedererlangen können, Adressat einer Ordnungsmaßnahme zu werden. Diese Möglichkeit erlangt er mittels der Anfechtung wegen eines Rechtsfolgenirrtums in Analogie zu § 119 Abs. 1 BGB. Hierüber ist er durch das Schulamt zu informieren (vgl. § 25 VwVfG).

c) Hilfen anlässlich eines Ordnungsverfahrens

In materiell-rechtlicher Hinsicht ist hier von Bedeutung, dass Schülern, die in einem gesteigerten Maße auf Unterstützung angewiesen sind, Hilfe mittels einer schülerzentrierten Beratung zuteil werden kann. Sie obliegt dem Schulpsychologischen Dienst (vgl. z. B. § 53 Abs. 3 ThürSchulG). Darüber hinaus haben Schüler einen Rechtsanspruch auf geeignete sozialpädagogische Hilfen zur Förderung ihrer Ausbildung nach § 13 SGB VIII. Die Hilfen können sowohl von einem freien als auch von einem öffentlichen Träger der Jugendhilfe erbracht werden. Sie können spezifisch auf die Überwindung der konkreten schulischen Schwierigkeiten ausgerichtet werden. Hierauf hinzuweisen gehört zur Beratungspflicht des Schulpsychologischen Dienstes (vgl. z. B. § 53 Abs. 3 S. 3 ThürSchulG).

Im Zusammenhang mit dem Ausgangsfall ist es der Anmerkung wert, dass sich

das Hilfsangebot des § 13 SGB VIII auch an volljährige Schüler richtet und damit dem Umstand Rechnung trägt, dass die Volljährigkeit nicht mit einem Abschluss der Reife in entwicklungspsychologischer Hinsicht gleichzusetzen ist.

Volljährigkeit nicht mit Abschluss der Reife in entwicklungspsychologischer Hinsicht gleichzusetzen

Ferner darf nicht außer acht geraten, dass ein Ordnungsverfahren eine Schutzwirkung entfaltet, weil es nur als faires Verfahren praktiziert werden kann. Die Androhung der Maßnahme sowie die Beteiligung der Lehrerkonferenz und des Schulpsychologischen Dienstes vermögen einer unheilvollen Entwicklung entgegenzuwirken. Verfügt das Schulamt die Zuweisung an eine andere Schule, so ergibt sich zugunsten des Schülers außerdem das Recht zum Widerspruch, über das übrigens in Fällen von der Art des Ausgangsfalles belehrt werden muss.²⁰ Diese Faktoren sind geeignet, Denkprozesse anzustoßen, zur Versachlichung beizutragen und ausweglose Situationen zu vermeiden.

Wo das Gesetz derartige sachangemessene Verfahrensregelungen vorgibt, können diese mit Rücksicht auf die Verpflichtung zu Fürsorge und Hilfe auch nicht ohne weiteres zur Disposition gestellt werden, wenn der Schüler geschäftsfähig ist. Das hat erst recht zu gelten, sofern, wie in dem Erfurter Fall, unschwer die prekäre Situation des Schülers erkennbar und vorhersehbar ist, daß dieser eine vorschnelle und unüberlegte Erklärung zum Schulabgang abgeben wird, wenn ihm eine solche Erklärung als letztmöglicher Ausweg empfohlen wird.

5. Ausgrenzung als Alternative der Praxis

Indessen dokumentiert das Erfurter Protokoll über die innerschulische Besprechung mit dem Schüler nicht nur schwere Verfahrensfehler, sondern auch ein solches Maß an Oberflächlichkeit und Flüchtigkeit, dass sogleich das Desinteresse an dem schicksalhaften Vorgang ins Auge springt.²¹ Dass sogenannte Problemschüler einen Rechtsanspruch auf ein angemessenes Verfahren, namentlich auch auf die Beteiligung des Schulpsychologischen Dienstes, sowie ferner auf sozialpädagogische Hilfen haben, wird aber auch sonst in der Schulwirklichkeit oft ignoriert. Die

Ereignisse, wie sie vor dem Erfurter Schulmord anzutreffen waren, machen insofern nur exemplarisch deutlich, wie mit der Vernachlässigung des geltenden Rechts die Vernachlässigung von Schülerschicksalen einhergehen kann.

Indem in dem Erfurter Fall dem Schüler weder die vom Gesetz vorgesehenen Hilfen zugänglich gemacht wurden, noch das vom Gesetz vorgesehene Verfahren eingehalten wurde, erweist sich die von Schule und Schulamt gewählte Vorgehensweise in mehrfacher Hinsicht als rechtsfehlerhaft. Dass sich im Übrigen niemand dafür interessiert zu haben scheint, wie sich das Schicksal des Schülers entwickelte oder entwickeln könnte, nachdem dem Schüler eine zweite Schule als Alternative genannt worden war, lässt weitere Verfehlungen vermuten. In dieser Hinsicht erlauben jedoch die wenigen verfügbaren Informationen keine zuverlässige rechtliche Einschätzung.

Sehr wahrscheinlich herrscht an vielen Schulen die Neigung vor, schwierigen Schülern durch deren Ausgrenzung zu begegnen.²² Für eine solche Neigung muss es Ursachen geben. Ihnen ist auch deshalb nachzugehen, weil sie in dienstrechtlicher Hinsicht von Interesse sind.

6. Disziplinarrechtliche Konsequenzen

a) Rechtliche Ausgangssituation

Geht man weiterhin von der Anwendbarkeit des Beamtenrechts aus, so muss nach den disziplinarrechtlichen Konsequenzen gefragt werden. Für schuldhaftes Verhalten spricht in dem Erfurter Fall, dass die an dem initiierten Schulwechsel Beteiligten keinen Zweifel an den Verhaltensauffälligkeiten des Schülers gehabt haben können. Sie konnten auch keinen Zweifel an der psychischen Zwangslage gehabt haben, die sich nach der Erfahrung nach der Aufdeckung der Urkundenfälschung sowie angesichts der hierauf folgenden schulischen Reaktion bei dem Schüler eingestellt haben muss. Da auf die Situation nicht gesetzmäßig reagiert wurde, drängt sich der Schluss auf die dienstliche Verfehlung geradezu auf.

b) Auf der Suche nach entschuldigenden Gesichtspunkten

aa) Die gestreßte Schule

Dass sich in der Lehrerschaft Tendenzen entwickeln könnten, die Ausgrenzung eines Schülers der Überführung in eine psychologische Betreuung vorzuziehen, lässt sich nicht nur durch die vielleicht nachwirkenden Gepflogenheiten eines autokra-

tisch strukturierten Schulsystems erklären, sondern vermutlich eher dadurch, dass sich den Schulen heute Probleme in einem wahrscheinlich nie zuvor gekannten Ausmaß stellen. Während die Kinderkriminalität zunimmt²³ und die Erziehungsleistung des Elternhauses zurückgeht,²⁴ wird von den Schulen erwartet, nicht nur die erzieherischen Defizite auszugleichen, sondern auch noch den durch die PISA-Studie dokumentierten Leistungsverfall aufzuhalten mit dem Fernziel, der Gesellschaft zukünftigen Wohlstand zu garantieren.²⁵

Wenn die Probleme, die sich damit für die Schule ergeben, im Rahmen der verfügbaren Zeit beherrschbar bleiben sollen, so muss belnahe zwangsläufig das Augenmerk darauf gerichtet sein, auftretende Störfaktoren schnellstmöglich auszuräumen. Die auf psychologischer Basis angestrebten Korrekturen des Schülerverhaltens lassen sich aber im allgemeinen nicht so zügig realisieren, wie dies mit Rücksicht auf die zeitlichen Vorgaben der „überperfektionierten Lehrpläne“²⁶ wünschenswert erscheint. Zu einer Ignorierung der gesetzlich vorgesehenen Hilfen legitimiert dies freilich nicht.

bb) Unzureichende sozialpädagogische Kompetenz

Dass sich die Ausgrenzung als offenbar verbreitete Reaktionsform behaupten konnte, dürfte ferner einer weitgehend fehlenden sozialpädagogischen Kompetenz in der Lehrerschaft zuzuschreiben sein. Nicht nur für die Lehrer der Gymnasien, sondern selbst für das Lehrpersonal an Hauptschulen hat in der eigenen Ausbildung die fachliche Kompetenz Vorrang vor der pädagogischen. Diese Tatsache lässt sich im allgemeinen schon unschwer aus den Studien- und mehr noch aus den Prüfungsplänen ableiten. Jedenfalls erweisen sich die Grundlegungen durch die wissenschaftliche Pädagogik offenbar vielfach, wenn nicht sogar generell als zu wenig hinreichend, als dass junge Lehrer einer Praxis zu widerstehen vermöchten, die die schnellen Lösungen favorisiert. Zu entschuldigen ist dies allerdings insofern nicht, als Beamte der Pflicht zur vollen Hingabe an den Beruf unterliegen (vgl. § 36 S. 1 BRRG), und demnach haben sie sich die für die volle Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse anzueignen.

Ob mit der sich hieraus ergebenden Fortbildungspflicht ein Fortbildungsangebot des Dienstherrn korrespondieren muss,²⁷ ist insofern prinzipiell nebensächlich; denn kein Lehrer kann seine unzurei-

chenden Kenntnisse mit den Versäumnissen seines Dienstherrn entschuldigen, soweit er selbst die elementaren berufsrelevanten Kenntnisse an der Hochschule zu erwerben unterlassen hat. Insoweit obliegt es ihm, auch selbst initiativ zu werden, zumal sich das Beamtenrecht den Beamten als eigenverantwortlich handelnden Amtsträger vorstellt (vgl. nur § 38 BRRG), nicht aber als unselbständige

Beamter ist eigenverantwortlich Handelnder und keine unselbständige Dienstkraft

Dienstkraft, die nur auf amtliche Vorgaben reagiert. Das hat namentlich für Lehrer zu gelten, deren Tätigkeit durch die eigenständig wahrzunehmende Verantwortung charakterisiert ist, stets aufs neue das pädagogische Ermessen einzelfallgerecht anwenden zu müssen.

cc) Systembedingte Verantwortungslosigkeit

Die Anforderungen des Beamtenrechts sind allerdings insoweit blasse Theorie, als die Lehrerschaft in der Praxis zu einem Verhalten trainiert wird, das sich auf die Obrigkeit fixiert. Wo Lehrer nicht schon durch die Lehrerseminare mehr zum Gehorsam als zur Eigenverantwortung angehalten werden, wird die subalterne Bewusstseinsorientierung durch die Fülle schultypischer Verwaltungsvorschriften garantiert. Deren Verhaltensvorgaben sind zahlreich, kaum überschaubar, juristischen Laien oftmals nicht verständlich, und sie erscheinen deshalb in ihrer Komplexität leicht unberechenbar. Indessen vermitteln sie zuverlässig den Eindruck, durch die Obrigkeit fremdbestimmt zu sein, und damit geben sie die Orientierung vor, im Zweifel der Verantwortung ausweichen und sicherheitshalber die Anpassung vorziehen zu sollen.

Die Anpassungshaltung ist eine unabdingbare strategische Notwendigkeit in einem System, das nicht hinlänglich berechenbar erscheint. Das System ist geprägt

System durch massive Misstrauenskultur geprägt

durch eine „massive Misstrauenskultur“. ²⁸ Die Misstrauenskultur lässt darauf schließen, dass die Anpassungshaltung widerwillig eingenommen worden ist, sie folglich die innere Distanzierung vom Dienst begünstigt und damit eine Berufsmoral des Desinteresses hervorbringt. Wo sich der Lehrer angehalten fühlt, all-

gemein sein Interesse von den schulischen Angelegenheiten abzuziehen, dürfte er sich erst recht angehalten sehen, seinen Blick von solchen Situationen abzuwenden, die analytischen Aufwand, fürsorgliches Engagement oder kollegiale Beratung erfordern. Wo er sich mithin von der persönlichen Verantwortung freigestellt hat, wird das Wegsehen zur adäquaten Reaktionsweise.

Jeder Lehrer, der zum Schulleiter berufen wird, ist durch diese Schule gegangen. Er erwirbt mittels seines neuen Amtes zwar keine juristische Kompetenz, aber er erwirbt die Pflicht, nunmehr schulische Probleme lösen zu müssen, die sich ihm als Lehrer nicht gestellt haben oder denen er vormals auszuweichen vermochte. Der Schulleiter ist also für sein neues Amt im allgemeinen nur durch die Qualifikation des Lehrers ausgewiesen, und folglich muss er die Diskrepanz zwischen der eingeübten Anpassungshaltung und der neuen Führungsaufgabe überwinden.

Dies geschieht offenbar häufig mittels einer Art Übersprunghandlung. Der zum Schulleiter aufgestiegene Lehrer versucht, die Mängel in seiner Kompetenz auszugleichen, indem er sich im Zweifel über

Schulleiter mit absolutistischem Gebaren

das Recht stellt. Diese absolutistische Vorgehensweise ist wahrscheinlich regelmäßig von Erfolg gekrönt, wo immer eine unreflektierte Anpassungshaltung zur Normalhaltung der Lehrerschaft geworden ist. Erfährt somit der Schulleiter im allgemeinen keinen Widerspruch, so muss er sich bestätigt fühlen, auch dann, wenn seine Entscheidungen rechtlich nicht vertretbar sind. Soweit das absolutistische Gebaren akzeptiert ist, befolgen Lehrer wohl nicht selten selbst noch völlig abwegige Entscheidungen ihres Schulleiters, z. B. indem sie ein Parkverbot respektieren, das der Rektor in bezug auf eine öffentliche Straße ausgesprochen hat, oder indem sie einer Anordnung nachkommen, die die Lehrer zur außerdienstlichen Mithilfe bei einer privaten Veranstaltung verpflichtet. ²⁹

Diese Zusammenhänge können möglicherweise auch zur Erklärung dafür beitragen, dass in dem Erfurter Fall das Verfahren nicht nach den Vorgaben des Gesetzes abgewickelt wurde, also von der Direktorin offenbar weder ein Beschluss der Lehrerkonferenz herbeigeführt noch eine Beteiligung des Schulpsychologi-

schen Dienstes veranlasst wurde. Folgt man dieser Annahme, so müßte das Fehlverhalten zumindest teilweise auch auf Unzulänglichkeiten im System zurückgeführt werden.

c) Die unverfügbare Verantwortung
Dessen ungeachtet kann eine im System der Schule gepflegte Förderung der Verantwortungslosigkeit nicht von der vom Beamtenrecht eingeforderten persönlichen Verantwortung befreien. Entsprechendes gilt für die Beamten der Schulbehörden, wo immer sie mit ihren Entscheidungen rechtswidrigen Vorgaben der Schulen folgen. Eine andere Frage ist es, inwieweit ein Dienstherr, der viel zur Beschneidung der Eigenverantwortung seiner Lehrer unternimmt, sich in rechtsmissbräuchlicher Weise widersprüchlich verhält, wenn er als Dienstvorgesetzter unverantwortliches Verhalten disziplinarrechtlich ahndet. Indessen können die vom Dienstherrn begünstigten Fehler im System keine Legitimation darstellen, um das tragende Prinzip der beamtenrechtlichen Eigenverantwortung aufzukündigen. Also muss auch unter disziplinarrechtlichem Aspekt nach den Versäumnissen bei der Wahrnehmung der vom Gesetz zugewiesenen Verantwortung gefragt werden.

In Bezug auf die Erfurter Vorgänge ist folglich insbesondere auch aufzuklären, warum die Direktorin es offensichtlich ignoriert hat, dass über Vorgänge mit schulpsychologischer Relevanz zu entscheiden war. In dieser Hinsicht erwartet das Gesetz von einem Schulleiter das nötige Einschätzungsvermögen schon wegen seiner Zuständigkeit für die Organisation der Lehrerkonferenzen (vgl. § 53 Abs. 4 ThürSchulG, § 37 ThürSchulO). Da der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit nicht zur

Grundsatz der Gesetzmäßigkeit steht nicht zur Disposition

Disposition stehen kann, kann auch nicht in Kauf genommen werden, dass die Anforderungen des Gesetzes einer irgendwie gearteten Beliebigkeit nachgeordnet werden; vielmehr muss der Beamte sich mit den für seinen beruflichen Wirkungskreis wichtigen Regelungen vertraut machen, um sie zu respektieren. ³⁰ Im Gegensatz hierzu lässt der Ausgangsfall das Interesse erkennen, sich einer unliebsamen Angelegenheit möglichst ohne Rücksicht auf die rechtlichen Bindungen entledigen zu wollen.

So erklärbar eine solche Abwendung von der gesetzlich auferlegten Verantwort-

tung auch sein mag, so wenig tolerierbar ist sie. Beschädigt wird nicht nur das Recht an sich; denn es gibt fast immer Betroffene, hier die Schüler, die unter einer nachlässigen Rechtspraxis zu leiden haben. Dabei ist zu sehen, dass Schüler heute ohnehin häufig der Gefahr ausgesetzt sind, nicht nur von ihren Lehrern, sondern auch von ihren Eltern im Stich gelassen zu werden. Oftmals als Folge unvernünftiger Elternentscheidungen „hangeln sie auf Schulen herum, auf die sie ihrer Intelligenz nach nicht gehören, und werden ins Abseits getrieben. Dort angekommen, setzt sich ihre schulische Karriere oft in Dissozialitäten, Kleinkriminalität, Arbeitslosigkeit und dergleichen mehr fort.“³¹ Soweit amtlicherseits die Fehlentwicklungen durch die Vernachlässigung des geltenden Rechts begünstigt werden, kann und muss auch mit dem Instrumentarium des Disziplinarrechts entgegengewirkt werden. Allerdings dürfen bei der Frage nach der Schuld die Rahmenbedingungen für die Amtsführung nicht außer acht bleiben.

Anmerkungen:

- 1 Vgl. FAZ Nr. 79/2004, S. 7.
- 2 Wesentlicher Inhalt des Sachverhalts, wie er im „Spiegel“ Nr. 20/2002, S. 36 f., und in der FAZ Nr. 143/2007, S. 9, wiedergegeben worden ist.
- 3 FAZ Nr. 79/2004, S. 7; Nr. 97/2004, S. 9.
- 4 Vgl. z. B. BVerfGE 56, 54 (78).
- 5 Die von § 211 StGB geforderten niedrigen Beweggründe liegen hier wohl im Haß und in der Rache des Täters; vgl. BGHSt 2, 60.
- 6 Der Spiegel, a. a. O., S. 38.
- 7 Der Spiegel, a. a. O., S. 36.
- 8 Der Spiegel, a. a. O., S. 38.
- 9 FAZ Nr. 97/2004, S. 9.
- 10 Westfälische Nachrichten Nr. 95/2004, S. RAW 1.
- 11 Vgl. statt vieler Weiß, GKÖD II, K 26 Rn. 10.
- 12 Beispiel aus NRW: Ein Polizeibeamter hatte sein Dienstfahrzeug zu einer privaten Besorgung benutzt.
- 13 Besondere Aufmerksamkeit hat allerdings eine zweite Erfurter Schultragödie gefunden, von der der „Spiegel“ in Nr. 18/2002, S. 86 ff., berichtet hat.
- 14 Vgl. etwa BVerfGE 17, 306 (313 f.).
- 15 Gutenberg-Kommission, zit. nach der FAZ Nr. 97/2004, S. 9.
- 16 Vgl. z. B. Wolff/Bachof/Stober, VwR 2, 6. Aufl. 2000, § 68 Rn. 11 m. w. N.

- 17 Vgl. BVerfGE 88, 203 (254).
- 18 Vgl. etwa BVerfGE 40, 121 (133).
- 19 Vgl. auch BVerwGE 56, 254 (260).
- 20 Vgl. BVerwG, NJW 1980, 2574.
- 21 Vgl. die auszugsweise Wiedergabe in der FAZ Nr. 97/2004, S. 9.
- 22 Das ist auch die Ansicht von Wiesner/Struck, SGB VIII, 2. Aufl. 2000, § 13 Rn. 10.
- 23 Vgl. Freiberg, Mut 8/2002, 22.
- 24 Vgl. nur v. Friesen, Mut 6/2003, 14.
- 25 Vgl. Rößler, Mut 2/2002, 60.
- 26 Bergmann, Gute Autorität, Grundsätze einer zeitgemäßen Erziehung, 2003, S. 166.
- 27 So die Grundsatzposition von Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis, 5. Aufl. 2001, Rn. 376.
- 28 Feststellung der nordrhein-westfälischen Regierungskommission in ihrem Bericht zur Zukunft des öffentlichen Dienstes, hrsg. v. Innenministerium NRW, 2003, S. 61.
- 29 Vgl. Quambusch, SchuR 2003, 93.
- 30 St. Rspr.; vgl. z. B. BGH, NVwZ 1986, 504 (505); BGHZ 106, 323 (329 f.).
- 31 Bergmann, a. a. O., S. 167.

RECHT AKTUELL

(Kein) Minderjährigenschutz durch Eingabe der Personalausweisnummer

1. Die Tatbestandsalternative des § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB setzt voraus, dass die pornographische Schrift einer bestimmten Person angeboten, überlassen oder zugänglich gemacht worden ist.
2. Ein PC mit Internetanschluss im häuslichen Bereich ist ein „Ort“ im Sinne des § 184 Abs. 1 Nr. 2 StGB, der Personen unter 18 Jahren zugänglich ist.
3. Der Tatbestand des Zugänglichmachens pornographischer Angebote im Internet ist nur dann nicht erfüllt, wenn Vorkehrungen getroffen sind, die den Zugang Minderjähriger zu solchen Inhalten regelmäßig verhindern; dazu ist erforderlich, dass zwischen der pornographischen Darstellung und dem Minderjährigen eine effektive Barriere besteht, die er überwinden muss, um die Darstellung wahrnehmen zu können.
4. Durch die Prüfung der „Schlüssigkeit“ der Ausweis- oder Kreditkartennummer, die ein Nutzer eingeben muss, wird der Zugang nicht ernsthaft (siehe Leitsatz 2) behindert; daran ändert auch der Umstand nichts, dass Besuche der Internetseite über eine Telefonverbindung abgerechnet werden, die ein kostenpflichtiger Dialer herstellt.
(Nichtamtl. Leitsätze)

Anmerkung:

Bei der aus den Leitsätzen ersichtlichen Verfahrensweise eines Anbieters von Pornographie im Internet kann nach Ansicht des Gerichts der Straftat-

bestand des § 184 Abs. 1 Nr. 2 StGB erfüllt sein. Danach macht sich strafbar, wer pornographische „Schriften“ – dazu zählen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen (§ 11

Abs. 3 StGB) – an einem Ort zugänglich macht, der Personen unter 18 Jahren zugänglich ist.

Die bloße Abfrage der Personalausweis- oder Kreditkartennummern stelle keine geeignete Maßnahme dar, um das Merkmal des Zugänglichmachens auszuschließen, weil solche Nummern problemlos aus dem Internet abgerufen werden könnten. Der Umstand, dass Kosten durch die Dialer – Einwahl entstehen, sei ebenfalls keine effektive Barriere.

Es werde zum Einen unterstellt, dass Kinder sich bewusst seien, auf diesem Wege – über die Telefonrechnung – entdeckt zu werden. Kinder und Jugendliche haben sich im Übrigen – wie die Lebenserfahrung zeige – hierdurch nicht wirksam von der Einwahl abschrecken,

OLG Düsseldorf, Urf. v. 17. 2. 2004 – III-5 Ss 143/03– 50/03 – CR 2004, S. 456 mit Anm. v. Gercke
jv